

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-05 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 10.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der Form der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8. Januar 2021 i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 29, 30 Abs.1 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:
 - a) Der in Ziffer 5. bestimmte Termin des Außerkrafttretens „10.01.2021“ wird ersetzt durch den „31.01.2021“.
 - b) Bisherige Ziffer 5. wird Ziffer 6. und Ziffer 6. wird Ziffer 7.
 - c) Als neue Ziffer 5. wird eingefügt: Touristische Tagesausflüge in den Landkreis Passau sind untersagt.
2. Die Ziffer 1.a) dieser Allgemeinverfügung tritt am 10.01.2021 in Kraft, die Ziffern 1 b) und 1c) dieser Allgemeinverfügung am 11.01.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 10.01.2021

Raimund Kneidinger
Landrat

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös und gerade für vulnerable Personengruppen besteht die Gefahr einer schweren Erkrankung bis hin zu tödlichen Verläufen.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen fast 8000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit anhaltend sehr hohen Fallzahlen. Die Infektionszahlen im Landkreis Passau liegen im deutschlandweiten Vergleich im oberen Bereich.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechung vom 05.01.2020 im Landratsamt Passau mit Vertretern der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Passau, dem Ärztlichen Leiter FÜGK und Krankenhauskoordination, dem Koordinierungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Landkreis Passau, dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Geschäftsführer des ZRF Passau, dem Verbindungsoffizier des KVK der Bundeswehr und Vertretern des örtlichen Katastrophenschutz besteht ein diffuses Infektionsgeschehen. Auch in vielen Einrichtungen sind Infektionen zu verzeichnen. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten kaum noch bewältigen. Ohne die Möglichkeit der Abverlegung in eine Reha-Einrichtung zur Entlastung der Akutkrankenhäuser könnte die Versorgung in den Landkreiskrankenhäusern nicht mehr sichergestellt werden, die sich schon jetzt regelmäßig bei der ILS abmelden, weil sie keine Notfallpatienten mehr aufnehmen können. Die zur Verfügung stehende Personaldecke ist durch Quarantänemaßnahmen und (auch saisonbedingte) Erkrankungen stark ausgedünnt und in der Patientenversorgung das größte Problem. Die Tatsache, dass statistisch mit einem gewissen Anteil an schweren und mitunter lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen bei an dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Patienten zu rechnen ist, gibt in Anbetracht der Auslastung der Krankenhauskapazitäten erheblichen Grund zur Sorge. Für die Schulen sind noch keine Maßgaben für die Zeit nach dem Ferienende bekannt. Die Schutzimpfungen gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 haben begonnen, es sind bereits viele Bewohner und das Pflegepersonal von Alten- und Pflegeeinrichtungen geimpft. Nach Abschluss der Impfkampagne in den Einrichtungen etwa Mitte Januar können dann auch die Angehörigen der ambulanten Pflegedienste, der Rettungsdienste und die weiteren höchstpriorisierten Personengruppen geimpft werden.

Nach Auskunft des Ärztlichen Leiters FÜGK und Krankenhauskoordination vom 10.01.2021 können für Intensivpatienten oft nur noch mit großer Mühe Behandlungsplätze gefunden werden. Es braucht dabei mitunter Verlegungen in weit entfernte Kliniken, auch in anderen bayerischen Regierungsbezirken.

Der Landkreis Passau hatte auf Grundlage der 11. BayIfSMV in seiner Allgemeinverfügung vom 16.12.2021 weitreichende Regelungen getroffen und u.a. die kalenderwöchentlich zweimalige Testung der Mitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege Tätigen, soweit sie Personen im Landkreis Passau betreuen, im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr.2 HS. 1 und 3 der 11. BayIfSMV angeordnet. Auch hatte das Landratsamt Passau die ambulant betreuten Wohngemeinschaften und die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege in die Besuchsregelungen des § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV einbezogen und Regelungen für die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Art.8 GG getroffen.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021 die bisherigen Maßnahmen bis 31.01.2021 verlängert und mitunter auch verschärft. So dürfen sich ab dem 11.01.2021 die Einwohner von Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 für touristische Tagesausflüge nicht mehr als 15 Kilometer von ihrer Wohnortgemeinde entfernen. Die hiervon betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte haben zusätzlich die Möglichkeit, touristische Tagesausflüge in ihre Zuständigkeitsgebiete zu untersagen.

Die 7-Tage-Inzidenz (Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) gemäß § 28a Abs.3 S.12 IfSG liegt im Landkreis Passau bei 329,6 (Stand 10.01.2021, 00:00 Uhr).

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 25 der 11. BayIfSMV in der Form der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8. Januar 2021 i.V.m. §§ 32, 28, 28a IfSG.

1. Die 11. BayIfSMV als Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 16.12.2020 wurde in ihrer Wirksamkeit bis zum 31.01.2021 verlängert. Die Geltung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 wurde hierauf aufbauend ebenfalls bis zum 31.01.2021 verlängert.

Die Infektionslage im Landkreis Passau hat sich seit dem 16.12.2020 nicht verbessert. Durch die Anordnungen der 11. BayIfSMV und der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 16.12.2020 hat sich die 7-Tage-Inzidenz jedoch wenigstens nicht weiter erhöht. Aufgrund der hohen Rate an Patienten, die einer stationären Versorgung in den Krankenhäusern bedürfen oder bei denen die Krankheit einen tödlichen Verlauf nimmt, wird kein Raum gesehen, die zunächst bis 10.01.2021 befristeten Regelungen zu den Besuchsregelungen in ambulanten Wohngemeinschaften oder die Testpflicht für die Mitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege Tätigen zu lockern oder aufzuheben. Der vulnerable Personenkreis ist trotz der bereits fortgeschrittenen Impfkampagne in den Alten- und Pflegeheimen noch nicht ausreichend vor einer Infektion geschützt. Auch stehen noch höchstpriorisierte, weil für eine Infektion oder

einen schweren Verlauf höchstgefährdete Personengruppen zur Impfung an. Auch hat sich an der bisherigen Notwendigkeit, den Teilnehmerkreis von Versammlungen zu beschränken und hierfür weitere Auflagen zu machen, noch nichts geändert. Hier kämen ansonsten viele Personen zusammen, was zum einen die Einhaltung der Abstandsregelungen für die Teilnehmer nicht einfach macht und das Umsetzen der Regelungen für die Sicherheitsbehörden sehr erschwert.

2. Die 11. BayIfSMV sieht in § 25 Abs.2 bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz vor, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen hat. Mit Wirkung zum 11.01.2021 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert von über 200 in §25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV auch die Möglichkeit gegeben, touristische Tagesausflüge in ihr Gebiet zu untersagen. Dies ergänzt die Regelung des ebenfalls zum 11.01.2021 geltenden §25 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV, wonach die eigenen Einwohner sich nicht mehr als 15km von ihrer Wohnortgemeinde zu touristischen Tagesausflügen entfernen dürfen. Der Landkreis Passau hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Untersagung dieser Tagesausflüge in den Landkreis Passau dient dem Ziel, die sozialen Kontakte, ohne die es eben keine Ansteckungen gäbe, weiter zu reduzieren. Auch die Einwohner des Landkreises Passau müssen sich bei Bewegung an der frischen Luft auf einen 15km-Umkreis um ihre Wohnortgemeinde beschränken. Es steht auch zu befürchten, dass wegen der so reduzierten Zahl der Personen, die Attraktivität der Ausflugsziele im Landkreis für Personen aus anderen Regionen ansonsten steigen würde. Der Sinn und Zweck der 15km-Regelung würde so jedenfalls gefährdet. Da Reisen in den Landkreis Passau zu anderen als touristischen Zwecken ohnehin weiter erlaubt bleiben, hält die Regelung auch der Abwägung mit den hiervon betroffenen Rechten stand. So werden aufgrund der geschlossenen Gastwirtschaften und der anderen als der Grundversorgung dienenden Ladengeschäfte die erlaubt geöffneten Betriebe nicht geschädigt. Es verbleibt allein die Beschränkung der eigenen Bewegungsfreiheit, die aber hinter dem mit der Regelung bezweckten Erfolg der Reduzierung von Kontakten zurücktreten muss. Auch ist die Regelung in ihrer Geltungsdauer beschränkt und auch deshalb eine hinnehmbare Einschränkung. Da Übernachtungen zu touristischen Zwecken derzeit ohnehin, jedenfalls bis 31.01.2021, untersagt sind, konnte es bei der Untersagung von Tagesausflügen, z.B. zum Spaziergehen etc. bleiben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau
Passau, den 10.01.2021

Raimund Kneidinger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.